

Erstattung – Beihilfe

Liebe Patientin, lieber Patient,

wir wissen, dass es nicht immer einfach für Sie ist, Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Beihilfestelle durchzusetzen. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen mit den nachfolgenden Informationen eine Hilfestellung zu dieser Thematik geben.

Die Berechnung zahnärztlicher Leistungen erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erstattung durch die Beihilfestelle sind jedoch die entsprechenden **Beihilfebestimmungen** maßgebend. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass aufgrund dieser Bestimmungen keine vollständige Kostenübernahme gewährleistet ist.

Wir möchten Ihnen nachfolgend die wichtigsten Punkte erläutern:

Steigerungsfaktoren

Die Gebührensätze der GOZ und GOÄ können in Abhängigkeit von der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand und besonderer Umstände bei der Ausführung der Leistungen bis zum 3,5-fachen Faktor, bei röntgenologischen/technischen Leistungen bis zum 2,5-fachen Faktor gesteigert werden. Bei Überschreitung des 2,3-/1,8-fachen Satzes werden Begründungen erforderlich.

Entgegen der Auffassung vieler Beihilfestellen rechtfertigen **nicht nur personenbezogene Begründungen** das Überschreiten des 2,3-fachen bzw. 1,8-fachen Gebührensatzes, sondern auch die Anwendung besonderer Verfahren und Techniken.

Die Höhe des Steigerungsfaktors wird unter Berücksichtigung der durchgeführten Behandlung ausschließlich von der Zahnärztin/dem Zahnarzt nach billigem Ermessen bestimmt. Die endgültigen und detaillierten Begründungen können erst bei der Rechnungslegung erfolgen.

Nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ kann ein Überschreiten des 3,5-fachen Steigerungsfaktors zwischen Zahnärztin/Zahnarzt und Patientin/Patient vereinbart werden. **Eine Erstattung für Leistungen über dem 3,5-fachen Faktor ist nach den Beihilfavorschriften ausgeschlossen.**

Analogleistungen

Die Zahnheilkunde entwickelt sich ständig weiter – Behandlungsmethoden, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Gebührenordnung für Zahnärzte oder der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Obwohl es sich um medizinisch notwendige Leistungen handelt, lehnen die Beihilfestellen eine Erstattung häufig ab.

Verlangensleistungen

Wunschleistungen können Sie mit Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt vereinbaren – bitte beachten Sie, dass eine Erstattung seitens der Beihilfestelle jedoch ausgeschlossen ist.

Verbrauchsmaterialien

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt kann die bei der Behandlung verwendeten Materialien in Rechnung stellen, wenn die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hierzu keine Einschränkungen enthalten.

Erstattung – Beihilfe

Laborkosten

Neben den Kosten für das zahnärztliche Honorar können bei einer Behandlung auch zahntechnische Leistungen anfallen – die Berechnung erfolgt nach § 9 GOZ. Berechnungsgrundlage bildet hierfür die BEB (Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen).

Zu den Aufwendungen für die zahntechnischen Leistungen erhalten Sie seitens Ihrer Beihilfestelle eine prozentuale Erstattung (je nach Beihilfeverordnung). Die Erstattung erfolgt zum Teil auf Basis der **BEB**, zum Teil auch auf Basis der **BEL**. Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt hat hierauf jedoch keinen Einfluss.

Implantate

Die Kosten für Implantatversorgungen sind nur eingeschränkt beihilfefähig – bitte erkundigen Sie sich bei **Ihrer** Beihilfestelle nach den geltenden Richtlinien.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Die Leistungen nach GOZ 8000 ff sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Kiefergelenks- und Muskelerkrankungen,
- Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
- Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 7010 und 7020 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen,
- umfangreiche Gebiss-Sanierungen – diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist.

Liegen keine der oben genannten Indikationen vor, sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

Trotz zahlreicher gegenteiliger Rechtsprechung werden einige Leistungen von den Beihilfestellen bei der Erstattung eingeschränkt und gekürzt.

Eine Rechnungsstellung auf Basis der Beihilferichtlinien entspricht nicht der gesetzlichen Grundlage. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese individuellen Kürzungen der einzelnen Beihilfestellen nicht zulasten Ihrer Zahnärztin/Ihres Zahnarztes gehen können.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns einfach an.

Ihre Zahnarztpraxis